



***Landesverband Jüdischer Gemeinden
SACHSEN-ANHALT
K. d. ö. R.***

**Geschäftsordnung des Vorstandes des Landesverbandes
Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt**

1 Allgemeines

Der Vorstand des Landesverbandes Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt (*) arbeitet auf der Grundlage der Satzung des Landesverbandes (**), dieser Geschäftsordnung und weiterer erlassener Ordnungen des Landesverbandes.

Die Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit des Vorstandes, einschließlich der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Vorstandes des Landesverbandes. (***)

2 Vertretung des Landesverbandes

2.1

Als verwaltendes und vollziehendes Organ des Landesverbandes verfügt der Vorstand insgesamt über die Handlungsvollmacht im Namen des Landesverbandes.

2.2 Vorsitzender

2.2.1

Die Vertretung des Vorstandes durch den Vorsitzenden gemäß Pkt. 6.3 der Satzung erfolgt nur im Auftrag der Organe des Landesverbandes.

2.2.2

Der Vorsitzende des Landesverbandes hat die Aufgabe, die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes zu koordinieren, den Landesverband nach außen und innen zu repräsentieren sowie die satzungsgemäßen Aufgaben und Beschlüsse des Landesverbandes durchzusetzen.

2.2.3

Der Vorsitzende ist weiterhin verantwortlich für die:

- a) Bestimmung der Tagesordnungen für Sitzungen des Vorstandes (****) nach Absprache mit anderen Vorstandsmitgliedern und der Verwaltung des Landesverbandes;
- b) Veranlassung der Einberufung der Sitzungen;
- c) Veranlassung der Weiterleitung von Informationen an die Vorstandsmitglieder bzw. von den Vorstandsmitgliedern sowie an die bzw. von den Mitgliedsgemeinden;
- d) Leitung der Sitzungen;
- e) unmittelbare Leitung der Verwaltung des Landesverbandes;
- f) Termin- und Beschlusskontrolle.

2.2.4

Die Feststellung der Verhinderung bzw. der Abwesenheit außerhalb von Sitzungen erfolgt durch den Betreffenden bzw. dessen Stellvertreter oder durch das älteste Vorstandsmitglied und bedarf der sofortigen Mitteilung an alle Vorstandsmitglieder.

* – im Folgenden „Landesverband“

** – im Folgenden „Satzung“

*** – im Folgenden „Vorstand“

**** – im Folgenden „Sitzung“

3 Beschlussfassung

3.1

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die gem. Pkt. 4 der Geschäftsordnung vorzubereiten und zu führen sind.

3.2

3.2.1

In Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, seine Beschlüsse im Schnellverfahren, schriftlich bzw. fernschriftlich, außerhalb einer Sitzung zu fassen, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen und keine Einwände gegen das Abstimmungsverfahren zum jeweiligen Sachverhalt haben. Ein entsprechender Beschluss erlangt nur dann Gültigkeit, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen.

3.2.2

Die Abstimmung gem. Pkt. 3.2.1 der Geschäftsordnung kann:

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder
- b) nach Entscheid des Vorsitzenden des Landesverbandes veranlasst werden.

3.2.3

Alle außerhalb einer Sitzung gefassten Beschlüsse müssen protokolliert werden.

4 Sitzungen

4.1 Einberufung der Sitzungen

4.1.1

Eine Sitzung ist:

- a) auf Beschluss des Vorstands oder
- b) nach Entscheid des Vorsitzenden oder
- c) auf Antrag einer der Mitgliedsgemeinden mit Angaben von Grund und Zweck einzuberufen.

4.1.2

Die Einberufung erfolgt durch persönliche schriftliche Einladung aller Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Sitzung.

4.1.3

Auf der Grundlage des Antrages einer Mitgliedsgemeinde muss der Vorsitzende innerhalb einer Frist von vier Wochen die Einberufung der Vorstandssitzung vornehmen.

4.1.4

Die Vorlagen zu den Beratungsgegenständen sind vor der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

4.2 Teilnahme an den Sitzungen

4.2.1

An den Sitzungen nehmen die Vorstandsmitglieder teil. Außer den Vorstandsmitgliedern können an Sitzungen auch Vorstandsmitglieder der Mitgliedsgemeinden teilnehmen, sofern ihre Teilnahme dem Landesverband keine Kosten verursacht.

4.2.2

Für bestimmte Teile der Sitzung oder für die ganze Sitzung können Gäste vom Vorstand bzw. vom Vorsitzenden eingeladen werden. Die Anwesenheit der vom Vorsitzenden eingeladenen Gäste ist von den auf der jeweiligen Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu beschließen.

4.2.3

Auf Beschluss des Vorstandes können Angestellte des Landesverbandes zu bestimmten Tätigkeiten für die Sitzung verpflichtet werden.

4.2.4

Die in den Pkt. 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3 der Geschäftsordnung genannten Personen gelten im Sinne der Geschäftsordnung als Teilnehmer der Sitzung.

4.3 Beschlussfähigkeit

4.3.1

Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und die Sitzung gem. Pkt. 4.1 der Geschäftsordnung einberufen wurde.

4.3.2

Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen.

4.3.3

Wird festgestellt, dass eine Sitzung nicht beschlussfähig ist, so muss eine wiederholte Sitzung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von einem Monat unter Berücksichtigung der Einladungsfristen gem. Pkt. 4.1 der Geschäftsordnung einberufen werden, sofern die Gründe für die Einberufung weiter bestehen.

4.4 Leitung der Sitzung

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Sinne der Geschäftsordnung gelten der Vorsitzende bzw. die im Pkt. 2.2 der Geschäftsordnung genannten Personen als Leiter der Sitzung.

4.5 Erforderliche Mehrheit

4.5.1

Die anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung bzw. Wahlordnung nichts Anderes bestimmt.

4.5.2

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4.6 Form der Wahlen und Abstimmungen und Feststellung ihrer Ergebnisse

4.6.1

Wahlen und Abstimmungen auf Sitzungen erfolgen offen, sofern die Satzung bzw. die Wahlordnung nichts Anderes vorschreibt oder ein anwesendes Vorstandsmitglied nicht eine geheime Abstimmung fordert.

4.6.2

Ist das Ergebnis der Wahl bzw. der Abstimmung nach Feststellung durch den Leiter der Sitzung oder aufgrund eines begründeten Antrages eines anwesenden Vorstandsmitglieds zweifelhaft, so muss der Leiter der Sitzung eine zweite Stimmabgabe veranlassen.

4.6.3

Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bei mehreren Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, ist der weitestgehende Antrag zuerst abzustimmen. Ist dies nicht zu erkennen, so ist nach der Reihenfolge der Antragstellung abzustimmen.

4.6.4

Nach jeder Wahl bzw. Abstimmung gibt der Leiter der Sitzung das Ergebnis bekannt.

4.6.5

Einzelheiten der Durchführung der Wahlen bzw. Abstimmungen werden durch die Wahlordnung geregelt.

4.7 Tagesordnung

4.7.1

Die mit der Einladung zur Sitzung angegebene Tagesordnung wird auf der Basis der Anträge erarbeitet, die mindestens drei Tage vor Einberufung der Sitzung eingegangen sind, sowie der von den Vorstandsmitgliedern oder von der Verwaltung des Landesverbandes als notwendig erachteten Sachverhalte.

4.7.2

Die auf der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder können beschließen, dass:

- a) einzelne Tagesordnungspunkte abgesetzt werden;
- b) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert wird;
- c) verschiedene Tagesordnungspunkte zusammen beraten werden;
- d) einzelne in der angegebenen Tagesordnung nicht angekündigte Themen erörtert werden, unter der Bedingung, dass die Beschlüsse zu den Sachverhalten erst nach der Ankündigung in der Tagesordnung einer der folgenden Sitzungen getroffen werden können.

4.7.3

Sind alle Vorstandsmitglieder auf der jeweiligen Sitzung anwesend, so können Vorstandsmitglieder einvernehmlich beschließen, dass die Tagesordnung ergänzt wird.

4.7.4

Über die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Beratung abzustimmen.

4.8 Aussprache**4.8.1 Wortmeldungen und Worterteilung**

- 1) Ein Redner darf sprechen, sobald ihm der Leiter der Sitzung das Wort erteilt hat.
- 2) Der Leiter der Sitzung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Teilnehmer gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Leiter der Sitzung über die Reihenfolge. Dabei soll er für eine sachgemäße Erledigung und eine zweckmäßige Gestaltung der Beratung sorgen.
- 3) Wenn der Redner einverstanden ist, kann der Leiter der Sitzung das Wort zu Zwischenfragen erteilen.

4.8.2 Rededauer

- 1) Vor der Aussprache können die anwesenden Vorstandsmitglieder über die Rededauer beschließen.
- 2) Spricht ein Redner länger als zulässig, so soll ihm der Leiter der Sitzung das Wort entziehen.

4.8.3 Sach- bzw. Ordnungsruf

- 1) Der Leiter der Sitzung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, „zur Sache“ rufen.
- 2) Bedient sich ein Redner ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen, so muss er durch den Leiter der Sitzung „zur Ordnung“ gerufen werden.
- 3) Ist ein Redner zweimal in derselben Rede „zur Sache“ bzw. „zur Ordnung“ gerufen und beim ersten Mal auf die Folgen eines zweiten Sach- bzw. Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Leiter der Sitzung das Wort entziehen. Ist einem Teilnehmer das Wort entzogen worden, so darf er das Wort bis zum Schluss der Aussprache nicht wieder erhalten.

4.8.4 Beendigung der Aussprache

- 1) Ist die Rednerliste erschöpft oder hat sich niemand zu Wort gemeldet, so erklärt der Leiter der Sitzung die Aussprache für beendet.
- 2) Die Aussprache kann durch einen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder unterbrochen oder beendet werden.
- 3) Wird ein Antrag auf Beendigung der Aussprache gestellt, so hat der Leiter der Sitzung die Namen der für die Aussprache noch zu Wort gemeldeten Redner zu verlesen. Alsdann erfolgt die Abstimmung.
- 4) Auf jeden Fall darf über einen Antrag auf Beendigung der Aussprache erst abgestimmt werden, nachdem einer derjenigen, die den Beratungsgegenstand eingebracht hatten, und der Berichterstatter sprechen konnten.
- 5) Vertagungsanträge sind wie Anträge auf Beendigung der Aussprache zu behandeln.

4.9 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

4.9.1

Ein Vorstandsmitglied, das zum Verfahren sprechen will, kann sich jederzeit mit dem Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ zu Wort melden. Das Wort zur Geschäftsordnung ist ihm sogleich zu erteilen. Eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden.

4.9.2

Wer das Wort zur Geschäftsordnung erhalten hat, darf sich nur zur verfahrensmäßigen Behandlung des gerade anstehenden oder des unmittelbar vor ihm behandelten Beratungsgegenstandes oder zum Ablauf der Sitzung äußern.

4.9.3

Zur Geschäftsordnung darf nicht länger als drei Minuten gesprochen werden. Bei Verstößen gilt Pkt. 4.8.2 der Geschäftsordnung.

4.10 Ordnung auf Sitzungen

4.10.1

Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, ruft ihn der Leiter der Sitzung mit Nennung des Namens zur Ordnung.

4.10.2

Entsteht im Sitzungsraum störende Unruhe, kann der Leiter der Sitzung die Sitzung unterbrechen.

5 Protokoll zur Sitzung

5.1

Über jede Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern als Vorlage zur nächsten Sitzung zur Verfügung zu stellen.

5.2

Für die fristgerechte Erstellung und die ordnungsgemäße Gestaltung des Protokolls ist der Vorsitzende verantwortlich.

5.3

Für das Protokollieren der jeweiligen Sitzungen bestimmt der Vorstand einen Protokollführer, der dem Vorstand nicht angehören muss. Auf Wunsch der Vorstandsmitglieder sind besondere Meinungsäußerungen protokollarisch festzuhalten.

5.4

Das Protokoll zur Sitzung ist durch die Vorstandsmitglieder auf der nächsten Sitzung zu bestätigen.

5.5

In das Protokoll sind insbesondere folgende Punkte aufzunehmen:

- a) Datum und Ort der Sitzung;
- b) Anzahl und Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder;
- c) Tagesordnung;
- d) Beschlüsse unter Angabe der Stimmenanzahl.

5.6

Die Vorlagen und Wahlprotokolle sind als Anlagen dem Protokoll beizufügen.

6 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei auf Sitzungen auftretenden Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder.

Im Übrigen obliegt die Auslegung der Geschäftsordnung dem Verbandstag.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

7.2 Wirksamkeit der Geschäftsordnung

Eine etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der Geschäftsordnung berührt die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen nicht.

7.3 Änderungen der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einer 2/3-Mehrheit

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Verbandstages am 13.12.2016 in Kraft. Sie enthält 6 Seiten.

Magdeburg, den 13. Dezember 2016